

Anspruchsberechtigte:

- ZeitarbeitnehmerInnen (ZA) gewerblicher Arbeitskräfteüberlasser (AKÜ) mit Sitz im In- oder Ausland¹, in Fällen von Arbeitslosigkeit, ab 01.01.2019.

Voraussetzungen:

- Durchgehende Beschäftigungszeiten in Österreich von mindestens zwei Monaten vor Beginn der Arbeitslosigkeit.
- Das Beschäftigungsverhältnis darf nicht durch ArbeitnehmerInnen-Kündigung, unberechtigten vorzeitigen Austritt oder berechtigte Entlassung beendet worden sein.
- Es darf eine Woche nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein neues sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründet worden sein.
- Der erste Tag der Arbeitslosigkeit darf nicht vor dem 01.01.2019 liegen.
- Der Antrag auf Arbeitslosenunterstützung muss ab 01.01.2019 vollständig innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit (nach arbeitsrechtlichem Ende) beim Sozial- und Weiterbildungsfonds (SWF) gestellt werden.

Art der Förderung:

- Einmalige finanzielle Arbeitslosenunterstützung (ALU) von
 - € 65,- (bei vormals geringfügig beschäftigten ZA)
 - € 260,-, wenn davor ein sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis bestanden hat und einmalig weitere € 260,-, wenn 1 Monat nach dem arbeitsrechtlichen Ende noch immer kein sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis begründet wurde.
- Die Unterstützung stellt eine Beihilfe dar, die weder der Sozialversicherungspflicht noch der Veranlagung zur Einkommenssteuer unterliegt.
- Die Unterstützung kann bei Erfüllung der Voraussetzungen auch mehrmals im Jahr ausbezahlt werden.

Ablauf:

Schritt 1: Prüfen der Voraussetzungen

Der/Die ZA wird nach einer mindestens 2 Monate andauernden durchgängigen Beschäftigung bei einem/mehreren gewerblichen AKÜ arbeitslos. Für die aus dem Ausland entsandten ZeitarbeitnehmerInnen gilt analog die 2 Monate andauernde durchgängige Entsendung nach

¹ Gewerbliche AKÜ mit Sitz im Ausland, die ZA nach Österreich entsenden und der Beitragspflicht nach § 22d Abs 2 AÜG unterliegen. Der SWF kann im Anlassfall fehlende Lohn-/Gehaltsunterlagen (z. B. Lohn-/Gehaltszettel, Auszahlungsbestätigung, Überlassungsmeldung, Stundenaufzeichnungen, Arbeitsvertrag, Entsendemeldungen) zur Erfassung des/der AN und Nachverrechnung des SO-Beitrages beim AKÜ nachfordern. Erfüllt der/die ZeitarbeitnehmerIn dann die Voraussetzungen, kann eine Auszahlung genehmigt werden.

Prozessablauf für ZeitarbeitnehmerInnen: „Arbeitslosenunterstützung“ (ALU)



und Beschäftigung in Österreich, für die der ausländische AKÜ lt. AÜG der SO-Beitragspflicht in Österreich unterliegt.

Schritt 2: Antragstellung

Der/Die ZA stellt beim SWF den Antrag auf SWF-Arbeitslosenunterstützung:

- Per E-Mail: alu@swf-akue.at oder
- Per Fax: +43 1 890 90 84 – 80 oder
- Per Post: 1120 Wien, Altmannsdorfer Straße 89/3/9 oder
- Online: <https://app.swf-akue.at/onlineportal/user/login>
(vormalige Registrierung erforderlich)

Achtung: Ausnahmslos kein Parteienverkehr an der SWF-Büroadresse!

Der Antrag muss vollständig innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit beim SWF eingebracht werden.

Es gibt 2 Antragsformulare²:

- Antragsformular für ZeitarbeiternehmerInnen, die in Österreich sozialversichert sind (SWF_Antrag_AN-Zuschuss_Österreich) oder
- Antragsformular für ZeitarbeiternehmerInnen, die von einem Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen ohne Sitz in Österreich entsandt und beschäftigt wurden und deren Sozialversicherungspflicht in einem anderen Staat liegt (SWF_Antrag_AN-Zuschuss_Ausland).

Schritt 3: Nachweis der Voraussetzungen

Der/Die ZA füllt das jeweilige SWF-Antragsformular aus und legt einen Identitätsnachweis (Reisepass/Personalausweis/Führerschein) bei.

Bei den aus dem Ausland nach Österreich entsandten und in Österreich beschäftigten ZA sind zusätzlich Beendigungsbestätigung der/des letzten Beschäftigungsverhältnisse/s aus einer Überlassung und eine behördliche Bescheinigung der Arbeitslosigkeit notwendig. ZA haben ihren Arbeitslosigkeitsstatus ebenfalls durch ihr „Wohnsitz-AMS“ im Ausland nachzuweisen – eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache ist erforderlich. Die Identität der AntragstellerInnen wird vom SWF geprüft. Die tatsächliche Beschäftigungsdauer vor Eintritt in die Arbeitslosigkeit überprüft der SWF durch die Entsendungsmeldungen der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKO) beim Bundesministerium für Finanzen.

Schritt 4: Prüfung durch den SWF

Der SWF prüft, ob die Voraussetzungen für die Auszahlung einer ALU erfüllt sind.

Schritt 5: Auszahlung durch den SWF

Sind die Voraussetzungen erfüllt, zahlt der SWF an die/den Antrag stellende/n ZA (Anspruchsberechtigte Person) den ALU-Unterstützungsbetrag aus.

² Die Antragsformulare können auch unter - <https://www.swf-akue.at/index.php/downloads#zeitarbeit> - heruntergeladen werden.